

RS OGH 2005/8/24 3Ob129/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2005

Norm

ZPO §234

Rechtssatz

Die Zustimmung des Gegners zum Eintritt des Erwerbers der streitverfangenen Sache muss als Parteierklärung in der vorgesehenen Form erfolgen; eine „Zustimmung“ durch eine vorübergehende Nichtäußerung des Prozessgegners im Sinne eines „Verschweigens“ scheidet aus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/05z
Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 129/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120209

Im RIS seit

23.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at